

Der Streit um die „Waiseljahre“.

Aspekte des Widerstands grundherrlicher Untertanen gegen den Repräsentanten der Grundherrschaft

Burkhard PÖTTLER

Einleitung

Die Möglichkeiten von Untertanen, sich gegen tatsächliche oder subjektiv empfundene Ungerechtigkeiten vonseiten ihrer Grundherrschaft zu wehren, wurden in der volkskundlichen und sozialhistorischen Literatur vielfältig thematisiert. Der Begriff der Widerständigkeit für verschiedene Formen des Protests von der Arbeitsverweigerung bis zur (allzu) wörtlichen Auslegung von Anweisungen bei den so genannten „Eulenspiegeleien“, die den Intentionen des Befehlenden widersprechen oder sogar Schaden anrichten,¹ wird als ein wesentliches Konstitutivum historischer „Volkskultur“ gesehen,² wobei sich die Formen des Protests vom 16./17. zum 18. und dann 19. Jahrhundert doch deutlich wandelten.

Oft richtete sich der Unmut der Untertanen jedoch nicht gegen den Grundherrn selbst, sondern gegen seinen Repräsentanten als denjenigen, der ungeliebte Vorschriften (egal ob sie rechtens waren oder nicht) zu exekutieren hatte. Dies galt umso mehr, wenn der Grundherr weit entfernt war, wie im Fall der freisingischen Herrschaft Rothenfels bei Oberwölz.³ Zugleich konnten Administratoren, Pfleger oder Verwalter, die weit von ihrem Grundherrn entfernt residierten, selbständiger und weniger kontrollierbar agieren, womit es ihnen möglich war, an den Intentionen des Grundherrn vorbei auch ihre eigenen Interessen zu verfolgen.

So stellte sich die Situation auch in der Herrschaft Rothenfels um 1769 dar, als der Administrator des Fürstbischofs von Freising, Baron Christian Corbinian von Paumgarten,⁴ zunehmend in die Kritik vonseiten der Untertanen, der Bürger von Oberwölz, aber auch des Kreishauptmanns geriet, bis schließlich offizielle Beschwerden an den Grundherrn in Freising eingereicht wurden. Die Gründe für diese Beschwerden waren vielfältig und existierten schon längere Zeit. Harte und willkürliche Strafen, schlechte Verpflegung der Diensthofen aber auch Auseinandersetzungen mit der Oberwölzer Bürgerschaft waren nur einige davon.⁵ Walter Brunner hat in seinen umfangreichen Publikationen zu Oberwölz und Umgebung verschiedene Konflikte zwischen der Freisinger Herrschaft bzw. ihren Vertretern auf der einen und den Bürgern von Oberwölz⁶ sowie den ländlichen Untertanen⁷ auf der anderen Seite behandelt, aber auch auf die Spannungen zwischen dem Fürstbischof und der innerösterreichischen Regierung bezüglich der „Erbhuldigung“ hingewiesen, die der Fürstbischof 1698 entgegengenommen hatte. Trotz der Klarstellung vonseiten des Bischofs, dass es sich nur um eine „Angelobung“ nach „alte[m] Herkommen“ handle und die landesfürstlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden sollten,⁸ blieben auch im 18. Jahrhundert verschiedene Konflikte bestehen, die auf unterschiedlichen Ebenen ausgetragen wurden. Im Verhältnis zwischen der Grundherrschaft und den Untertanen stellte der Streit um die Waiseljahre einen markanten Punkt dar, bei dem vor allem die Person des Administrators im Mittelpunkt stand.

Die Waisen- oder Waiseljahre

Die Einrichtung der Waisen- oder Waiseljahre sieht prinzipiell die Arbeit von Untertanenkinderen am Sitz der Grundherrschaft bzw. in den grundherrschaftlich bewirtschafteten Betrieben vor. Schon der Begriff legt eine Gültigkeit lediglich für verwaiste Untertanenkinder nahe, was jedoch in der Praxis nicht der Fall war.

J. A. Schmeller definiert in seinem Wörterbuch „Waisel-Jâr [als] Jahre, welche die Kinder der Grundholden im Dienst (als Knechte oder Mägde) des Grund- und Gerichtsherrn zuzubringen angehalten werden konnten.“⁹ Er verweist dabei auf eine 1797 anonym erschienene Schrift, in der verschiedene Zwangsdienste angeprangert werden, darunter die „Waiseljahre[]“ als Recht, „vermöge dessen die Gerichtsherrn die Kinder ihrer Unterthanen zwingen können, bey ihnen ein oder mehrere Jahre als Knechte oder Mägde um Lohn zu dienen.“¹⁰ Ausführlicher geht Schmeller auf den Begriff unter dem Stichwort „Pariser-Jahre“ ein, von dem er vermutet, dass er „ein Druckfehler statt Waisel-Jahre, welche dasselbe bedeuten“, sein könnte.¹¹ Wenngleich diese These nicht zu widerlegen ist, so ist sie doch eher zweifelhaft, und auch Hanns Platzer erwähnt den Begriff zwar, stellt jedoch fest, dass er ihn nur ein Mal bei Westenrieder gefunden habe.¹²

Die sprachliche Variante der „Waiseljahre“ ist speziell im bayerischen Raum zu finden, und zwar, wie Renate Blicke feststellt, „erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in größerer Dichte“.¹³ Jedoch überliefern auch Theodor Unger und Ferdinand Khull in ihrem Wörterbuch den Begriff in dieser Form: „müssen die Unterthans Kinder oder Erbholden bey erreichenden zum Dienst tauglichen Alter der Herrschaft nach alt hergebrachten Gebrauch die Waißjahr durch 3 Jahr lang auf selbiger Verlangen abdienen oder durch ihrer Statt tauglich stöllenden Dienstbothen abdienen lassen“ Groß-Lobming. Veränderungsgeb. 18. Jahrh.“¹⁴ Und Matthias Höfer weist in seinem Etymologischen Wörterbuch auf die Abschaffung des „Waiseldienst[es]“ durch Joseph II hin.¹⁵

Die in den österreichischen Ländern – zumindest in gedruckten Quellen – übliche Form „Waisenjahre“ sieht Mell als „später[e] Bezeichnung“ für Formen des Zwangsgesindedienstes, wie sie auch für die Steiermark in Weistümern überliefert ist.¹⁶ Bei Krünitz, der drei Nennungen aus den österreichischen Ländern bringt, wird ebenfalls nur die Form „Waisen-Jahre“ (als Zitat) bzw. „Waisendienste“ verwendet.¹⁷

Rechtliche Grundlagen

Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis bietet zwar einen Hinweis auf die Waiseljahre als Zwangsgesindedienst, ohne jedoch genauere Bestimmungen zu enthalten: „4to Kan auch Niemand zu solchem Contract wieder Willen gezwungen werden, ausser soweit es etwan der Dienst des Publici unumgänglich erfordert, oder soviel 5to die Jurisdiction-Unterthanen auf dem Land betrifft, welche sich ihrer Herrschaft, sofern sie derselben bedarf, sowol zum Schloß- und Hof-Bau als anderen anständigen Diensten, jedoch andergestalt nicht, als in der Hofmarch und um gebräuchigen Lohn, wenigst auf einige Jahre zu verdingen schuldig seynd.“¹⁸

Nach Helmut Rankl ist die Frage, ob in Bayern die mildere (Verpflichtung, zuerst dem Hofmarksherrn die Dienste anzubieten, der dafür den gebräuchlichen allgemeinen Diensthofenlohn zahlen musste) oder die strengere Form des Gesindezwangs (alle Kinder der Gerichtsuntertanen konnten ohne Rücksicht auf die Entbehrlichkeit im Haushalt der Eltern je-

derzeit für einige so genannte Waiseljahre zum Hofdienst verpflichtet werden) herrschte, nach wie vor umstritten und wohl auch nicht einheitlich.¹⁹

Arnold Luschin-Ebengreuth stellte in seinem Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte für den Zeitraum 1500–1750 als Pflicht des Bauernstandes fest: „Die sogenannten Waisenjähre, d. h. das Recht der Grundherrschaft, alle Waisen von Unterthanen bis zum 14. Jahre bloß gegen Gewährung von Kost und Kleidung zu Diensten verwenden zu dürfen; außerdem hatten Kinder von Unterthanen, die in fremde Dienste treten sollten, vorerst Dienste bei der Grundherrschaft durch drei Jahre gegen übliche Bezahlung abzuleisten.“²⁰ Nach Helmut Feigl mussten Waisenkinder, sobald sie körperlich gekräftigt waren, ein Jahr gegen Kost und Quartier, aber ohne Lohn, für ihre Herrschaft arbeiten. Dieser Waisendienst war eine Entschädigung für die Leistungen, welche die Herrschaft als Obervormund erbrachte oder erbringen sollte und nach Feigl gab es trotz des geringen Alters der Betroffenen (meist um das 12.–14. Lebensjahr) kaum Widerstände, da seiner Meinung nach „[d]as Essen im herrschaftlichen Meierhof [...] doch kräftiger und ausgiebiger [war] als in vielen Untertanenhäusern, so daß die Kinder bessere Nahrung hatten.“ Klagen gab es nur bei schlechter Behandlung und Überforderung der Kinder.²¹

Julius Franz Schneller zitiert in seiner Staatengeschichte zwar (etwas verkürzt) den § [8] im 4. Titel des *Tractatus de iuribus incorporalibus*²², („Ein Gesetz von 1679 sagt: ‚Ingleichen kann der Grundherr seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen bis auf das vierzehnte Jahr ihres Alters ohne Liedlohn gebrauchen, dann aber sind sie darüber drey Waisenjähre gegen gebührenden Liedlohn zu dienen verbunden.‘“), führt aber auch die Praxis an: „Die nämlichen drey Jahre galten auch von den Söhnen und Töchtern noch lebender Unterthanen.“²³ Zwei Belege aus niederösterreichischen Weistümern halten auch explizit das Recht der Grundherrschaft fest, von Waisenkindern anstelle der Waisenjähre Geld zu „begehren“.²⁴

Die Beschwerden der Untertanen

Unterschiedliche Wahrnehmungen und Auffassungen der involvierten Parteien sind meist konstitutiv für Konflikte unterschiedlichster Art. Dass dies für so ausgeprägte Herrschaftsverhältnisse wie das zwischen Grundherr und Untertan besonders stark gegeben ist, zeigen nicht nur die heftigen Auseinandersetzungen des 16. und 17., sondern auch die gemäßigten des 18. Jahrhunderts. Selbst wenn die Möglichkeit der Beschwerde schon ein gewisses Ventil darstellt, um mit unerträglichen Lebensbedingungen umzugehen, so hilft die Beschwerde allein noch nicht. Hier soll es nun darum gehen, die unterschiedlichen Wahrnehmungen zu analysieren, die Strategien auf beiden Seiten zu beleuchten und dabei auch etwaige Schwierigkeiten kultureller Art aufgrund unterschiedlicher Alltagspraxen in Bayern und der Steiermark einzubeziehen. Schließlich geht es auch um den Erfolg bzw. Misserfolg, der aus den Beschwerden resultiert.

Im Mittelpunkt stehen die Beschwerden von 1769, die sich gegen den Administrator, Baron Christian Corbinian von Paumgarten, richteten. Der Zeitpunkt war offenbar nicht zufällig, da erst im Jahr zuvor in Freising ein neuer Fürstbischof das Amt übernommen hatte, Ludwig Joseph Freiherr von Welden.

Die Auseinandersetzungen um die Waiseljähre gehen aber bereits zumindest einige Jahrzehnte zurück, wie die Korrespondenz der späten 1720er und frühen 1730er Jahre zwischen

dem Rothenfelser Administrator und dem Bischof von Freising bzw. seiner Hofkammer zeigen.

So berichtet der Rothenfelser Administrator Maximilian Anton von Paumgarten schon 1725 ausführlich über die Waisenjähre. Anlass für den Bericht ist die Beschwerde eines Untertanen gegen eine vom Administrator verhängte Strafe: *des Simmon Schattners in Aichberg Sohn Georg* habe die zu Weihnachten begonnenen *Waisen Jähre* schon zu Lichtmeß verlassen, und durch seinen Vater ausrichten lassen, er habe sich eine Hube in der benachbarten Herrschaft Murau gekauft, die er nun *bezuehen* müsse. Der Administrator habe ihn daraufhin *aus Gnaden ohne Stöllung aines anderen, wie es sonst gebruechlich*, entlassen, um danach feststellen zu müssen, dass gar keine Hube gekauft worden war, sondern Georg Schattner *in das Össterreich umb Arbeit, und wo grösserer Lohn als hier, hinaus gezogen* were. Um seine Handlungsweise dem Bischof gegenüber zu begründen, fügt der Administrator an, *wasmasßen bey denen alhießig: steyrischen Herrschafften mehristen Thails gewöhnlich, das derselben Unterthans Kündler, infall solbe Herrschafften ainiger zu ihren Diensten bedürffig seindt, auf 3 als so genante Waisen Jähre einzusteben, und zu dienen schuldig seyen, welches dann auch bey alhießig hochfürstlicher Herrschafft in der Hauptsach in und alzeit doch dergestalt observiert worden, das, weillen der Schlos Bau ent, mann mithin nicht soviller bedürffig, hingegen in elich hundert Unterthanen selbe besteht, und solcherley Unterthans Kündler ain oder 2 Jähre gedient, sobin aus Gnaden wider entlassen worden, damit eine Gleichheit gehalten werde, und auch andere ihre Dienst Söhn herlasssen köhnten.*²⁵ Die Waisenjähre werden also vonseiten der Herrschaft als meistens üblich, und zwar nicht nur für (Voll-)Waisen, und insgesamt auch durchaus als „Gnade“ gesehen, die Reduktion auf ein bis zwei Jahre als Folge eines Mangels an Arbeit.

Das Vorgehen der Untertanen könne nun wegen der befürchteten Vorbildwirkung nicht ungestraft bleiben, so dass der Vater, *welcher ein halbstäriger Mann, und vast diße uralte landtsteyrische Gerechtigkeit [der Waisenjähre] Rottenfelfß disputierlich zu machen tentiert* und darüber hinaus *in guetten Vermögen stehet*, mit 10, der Sohn aber mit 15 Reichstalern zu strafen, da dieser *iedermanns Sagen nach gar kbeine Ursach gehabt, und gehrn andere wider anstatt desßen alhero gekhommen seind.*²⁶ Der Bischof stimmt dem zu, *um nicht andere Untertanen zu verleiten.*²⁷

Interessant ist hier die Argumentation des Administrators, der die Waisenjähre als in der Steiermark weit verbreitet bezeichnet, um dem Bischof gegenüber seine Vorgehensweise zu rechtfertigen. Der inkriminierte Untertan wird als auf kurzzeitigen Vorteil des Mehrverdiensts bedacht, sein Vater als halsstarrig dargestellt, eine Argumentation, die offenbar auch Erfolg hatte.

Sechs Jahre später, 1731, berichtet Paumgarten erneut über die Waisenjähre, und nach der Wiederholung des Arguments, dass das Schloss im Vergleich zur Zahl an Untertanen klein sei, stellt er fest, dass bei der Berufung von Untertanenkindern *ihre Elteren allerhandt Exceptiones eingewendet [hätten] oftmahlen auch denen Ambtleüthen die Schult gegeben, ob betten sye Partheylichkeit gebraucht, disen, odter jenen angezeigt, undt derley Widerspänstigkeiten mehr.* Die Tatsache, dass man aufgrund des Überangebotes Untertanenkinder oft schon nach ein oder zwei Jahren entlassen habe, habe *successu temporis* dazu geführt, *daß etwelche Unterthanen der Meinung lebeten, ob weren sye dem allgemeinen Landts Gebrauch zu wider nur ein Jähre zu dienen schuldig.* Für einen Beamten, also ihn als Administrator, sei es jedoch beschwerlich, einen guten Diensthofen nach einem Jahr zu entlassen *undt durch stettes Wexlen nichts alß sichtbahren Schaden in der Oeconomie zu erfahren.* Paumgarten hält weiter fest, dass Untertanen ihm für den Verzicht auf die *Waisen Jähre* Dienungs-Geld angeboten, das er aber *wegen üblen Nachreden* und ohne Rückfrage beim Bischof nie angenommen habe, *[ob]gleich es bey anderen Herrschafften heüßig beschichet.* Er bittet nun um Bewilligung, zur Sicherung der herrschaftlichen Rechte und seiner Einkünfte bis auf Widerruf bei den an-

fallenden Inventuren für jedes Kind als Einmalzahlung (*semel, pro semper*) 15 xr loco Dienung ihrer Jahr zu verrechnen. Dagegen könnten die Untertanen auch vernünftig nichts darwider einwenden da bey manicher Herrschafft vor 1 Kindt 20 bis 30f bezalt werden. Damit würde man für die Untertanen auch eine durchgehende Gleichheit erreichen, die Herrschafft hätte mehr Einnahmen und der Beamte weniger Ungelegenheiten und könne sodan sich umb Dienstbotten nach aignen Belieben umbsehen, und diese tauglicheren mit den zusätzlichen Einkünften besser entlohnen.²⁸

Dieses Schreiben zeigt deutlich, dass der Administrator den durch die Waisenjahren bedingten Problemen mit den Untertanen durchaus aus dem Weg gehen und gleichzeitig für sich eine angenehmere und ertragreichere Situation durch frei auszuwählende Dienstboten erreichen möchte. Der Bischof hat jedoch Bedenken, dass die Summe zu gering angesetzt sei, und will daher, dass bey ieder Inventur mit ieden Waisen die Summa nach Beschaffenheit der Umbständt bestmöglichst gehandelt, und das Erliegende uns verrechnet werden solle.²⁹ Die Rede ist hier also eindeutig von den „Waisen“, also zumindest Halbweisen, und durch die Bindung an die Inventur i. d. R. des Vaters Verwaiste, jedenfalls nicht von den Kindern sämtlicher Untertanen. Diese Lösung wurde jedoch nicht – oder zumindest nicht auf Dauer – weiter verfolgt.

Am 4. Februar 1740 wurde Magdalena Steinerin aus Aichberg mit 12 fl wegen Ungehorsamb gestraft, da sie die gewöhnliche Waysen Jahr alß ein Untertanns Kindt [...] umb lezt abgewichene Weynachten hätte antreten sollen, auch einen Leykhauff bekommen habe, aber trotz Warnung und ohne Entschuldigung mit ihren Liebsten, dem Rüeppl, von welchen sie ein Kind, namens Joseph gehabt, nach Österreich gezogen sei, da sie ohnehin nichts mehr zu erben hätte und daher die Strafe (bereits ihre zweite) ignoriere. Die Höhe der Strafe wurde anderen zu einen Beyspill festgesetzt, um die Herrschaftsrechte zu schützen, und sei vom Bruder von ihrer Erbschaft abzuziehen und ehestmöglich zu zahlen.³⁰ Die Angst vor der Vorbildwirkung war vonseiten der Herrschafft also groß und die Maßnahme zeugt auch von einer gewissen Ratlosigkeit. Hatte Magdalena Steinerin schon verbotenermaßen ein uneheliches Kind,³¹ so entweicht sie nun aus dem auferlegten Gesindedienst (und das nach Erhalt eines Leikaufs) und verlässt ohne Genehmigung das Gebiet der Grundherrschaft. Dies belegt zugleich, dass ledige Mutterschaft, anders als die Verheiratung, kein Grund war, aus den Waiseljahren entlassen zu werden. Unklar bleibt der Widerspruch, dass der Bruder der geflüchteten Frau die Strafe von ihrem Erbteil abziehen sollte, obwohl sie nach eigener Angabe nichts mehr zu erben hatte.

Unter dem neuen Administrator, der seinem Vater 1752 im Amt nachgefolgt war, eskalieren die Auseinandersetzungen mit den dienstpflichtigen Untertanen. Dies zeigen auch Strafen, die für das Nichtantreten des Waisendienstes verhängt wurden und in denen teilweise recht genaue Begründungen geliefert werden.

Klageschriften und Gendarstellungen von 1769

Wohl im Februar 1769 schreiben die Untertanen gemeinschaftlich an den Bischof von Freising, um sich in sieben Punkten über ihren Administrator zu beklagen, wobei sechs der Punkte die Waisenjahren und die schlechte Behandlung und Verköstigung betreffen. Die im Schreiben erwähnte Tatsache, dass ein vorläufige Co(mmissi)on untern 24ten (Decem)ber[!] a(nni) el(a)p(s)i: zu Vernehmung und Loßlassung deren unschuldig durch 2 und 5 Wochen Arrestirten mit mehreren Zwang gestrafften Dienstleuten geführt hatte und eine weitere Kommission angekündigt war, könnte durchaus einen Anstoß für dieses Schreiben gegeben haben.³²

Nach Aufforderung durch die bischöfliche Kanzlei versucht Paumgarten in seiner Gendarstellung die einzelnen Punkte zu entkräften³³ und nach weiterer Korrespondenz senden

die Untertanen eine underthänigst: gehorsambst febrnere Erinnerung von sammentlichen Underthannen, in der sie detailliert auf die Gendarstellung von Paumgartens eingehen und zahlreiche Beilagen in Form von Zeugenaussagen und Erklärungen beilegen. Dass hier eine starke Unterstützung, vielleicht auch eine Motivation vonseiten des abgesetzten Oberwölzer Stadtrichters Joseph Waldhueber festzustellen ist, wird aus verschiedenen Formulierungen deutlich. Exemplarisch sollen hier zwei Beispiele stehen, die die unterschiedlichen Betrachtungsweisen und Auffassungen der Streitparteien deutlich machen:

Zunächst wird vonseiten der Untertanen argumentiert, dass den mebristen hochfürstlich Herrschafft Rottenförsischen Unterthannen nur die 1-jährige Waisjahr Abdiennung, alten Herkommen gemeyß, bekannt [sei], welche aber dermahlen von dem gnädigen Herrn Administratorm auf 3 Jahr von derumen gestaigert worden, weil er zusätzliche Grundstücke von den Oberwölzer Bürgern erworben habe (was bereits zu einem anderen Streit geführt hatte), die nun bewirtschaftet werden müssten. Geklagt wird weiter, dass die Waisendienst Leistenden mit einer fast ohngenußbahren, und so gespar-sammen fast einer Hungers Noth gleichendten Kost versehen [werden], das sie entweder von ihren Lobn den dürftigen Unterhalt sich zu verschaffen, oder von ihren Eltern ein: so anderß essendte Wahren zu erbetteln notgedrungen seyndt. Wenn jedoch ein bessere Kost bey den Dienstleuten von des Administratorm Fräulein Schwester erblicket wird, so werden die arme Dienstleute mit erbärmlichen Schlägen, und obnerträglichen Arrest gleich einer Tortur zur fälschlichen Bekänntnuß einer begangenen Untreu äusserst angestrenget, die Entwendung ohngegründet erzwungen, nachhin ihr Erbthail zum Ersaz confiscirt, und eingezogen, wes-sentwegen 2 Wäysl diennende Mägde auß dieser Forcht der gemelten Straf zu entgehen, sich von den hohen Berg Schloß Rottenfels mit Beyhilff eines Stricks heruntergelassen, wobei sich eine die Hände aufgeschunden, die andere die Fußknochen zerschüttert habe.³⁴

Paumgarten führte dem gegenüber an, dass es eine glatte Onwahrheit [sei], daß ich erst die Den-nung deren Wäysl Jahren auß 3 Jahr außgebracht habe, dan unter meinem Herrn Vattern, so 32 Jahr hier in Dienst ware, jeder Erbhold, den man in Dienst genommen 3 Jahr die Wäysljahr diennen müssen, wie es auch bey sammentlichen hierum ligenden Herrschafften gebrüchig ist; ihm wäre es lieber, nur Freiwillige aufzunehmen, aber es ginge ja um die Rechte der Herrschafft. Und er argumentiert gegen die Untertanen, dass man aus ihren Beschwerden sehe, waß für feine Leute diese Malcontenten seyen, indeme sie sich unterstandten in diesen Punct die wohl hergebracht uralte Jura hochfürstlicher Herrschafft selbst anzutasten. Die Schuld sieht er großteils beim Oberwölzer Stadtrichter Joseph Waldhueber, welcher ein voll der Hoffart aufgeblasener bemitleter Bierbräuer, der ihm feindselig gesinnt sei, da ihm der Administrator vor seiner Zeit als Stadtrichter öffters scharffe Verweiß gegeben habe. Waldhueber habe in der Zeit, da ich mit dem Hauß Arrest [offenbar im Zusammenhang mit den Untersuchungen gegen ihn] belegt ware, alle Bauern ordentlich ansagen zu lassen, in seiner Behausung zu berneffen, undt wider mich auß all immer erdencklichste Arth, und Weiße aufzuhezen, wo es deme bey einigen, bey villen aber nicht gelungen. Bezüglich der Qualität der Verpflegung führt Paumgarten aus, dass sie sei, wie es von uralters hero gebrüchig gewest, ja noch besser; wan selbe Noth leiden, mechte ich fragen, warum verkauffen einige sowohl ihr Jausen Brodt, auß auch Knödl, Laibl, ja sogar ihr Wildbreth, warum essen sie ihre Bohnen, und Talgen nicht? Und schließlich gebe seine Schwester, so mir die Mayrschafft so lang ich hier hin dirigiert, und selber auch bereits bey meinen Herrn Vattern durch 2 Jahr lang vorgestanden, [...] täglich mittags, und abends alles selbsten herfür, mithin ist die Kost allzeit gleich, haben sie Dienstleute vor sich selbst oder von ihren Freunden waß bessers, saget man kein Wort darzue. Er räumt jedoch Stock-schläge und Ohrfeigen bei Verdacht auf Diebstahl und Renitenz ein.³⁵

In ihrer Reaktion auf Paumgartens Schreiben führen die Untertanen bereits in der Prä-ambel zusätzliche Punkte an, die durchaus auch Emotionen wecken sollen: Indessen ist es schon längst ein allgemeines Klagen, und Beiammeren gewesen, so daß wenn die Ambleut iehemand den Wäysl

Dienst ankünden bey denen Elteren, und Kündern ein erbärmliches Weinen, und Heulen entsetzt, indeme eine lands kündige Sach, daß neben grossen Mangel der nöthigen Nabrung die arme, und obnedem betrannte Underthanens Kinder mit peinlichen Einkher[ker]ung und grausamen Stock Schlägen dergestalten härtiglich tractirer werden, daß die Elteren yber so unmenschliches Verfahren in eusserste Betrüebnis gestürzt. Auch die schweren und ungerechten Strafen werden also gleich in der Präambel thematisiert.

Inhaltlich wird zum ersten Punkt ergänzt, dass laut Beilage Leuth verhanden, die iurato be-theuern können, daß vorhin die Waisl Jahr nur in einen einzigen bestanden seyn under deß eh: Administratoris eh: Vatter die dienende Erb Holden auf 3 Jahr lang güetlich persuadiret, auch wenn andernorts drei Jahre üblich waren. Die beiden Männer (einer mittlerweile schwarzenbergischer Untertan) sind laut Beilage bereit, mit einen solennen Ayd zu verificiren, dass früher nur durch ein Jahr der sogenannte Waisldienst zu entrichten gewesen: wie wir dan ieder solchen Dienst mit einen Jahr vollendet.

Und während bei anderen Herrschaften die Dienstbotthen auch öfters selbst adorth längers und yber die Zeit freywillig in Diensten verbliben, sei es hier gerade anders und dahero die Erbholden, wenn sye zu solchen Dienst berueffen werden, mit allen Gwalt widerstehen, wobl wissende, wafß für Hunger, Noth und Ungemach sye ganzer 3 Jahr lang [...] erdulden müessen: und hiemit ihnen dißer Dienst härther als einen Schaverey! bey Türcken und Heyden fahlen mueß. Schließlich wird die Treue zur Herrschaft bestätigt, denn man suche villmehrers umb gnädigste Hilf seine Obliegenbeit erfihlen zukönnen, an.

Die Kost wird als weeder hinlänglich noch genußbahr beschrieben, sondern als wobl öfters mit solchen Eckbl und Graußen behaffter anzusehen, dass man sie nur bei höchst[e]n Hunger essen könne und daher einige, um ihre Gesundheit zu erhalten, Brod, und Knödl Laibl verkauffen, damit sye ihnen der Gesundheit gedänliche Speißen beyschaffen können. Schließlich sei es gerade die Freyle Schwester die, wie land kündig, und die beylag [...] weiset, an allen die meiste Schuld traget, und wenn man nur nicht yber die Gebühr zu gespahrsam wäre, so wurde man weeder von Zwackereyen, weniger von Stehlen hören; beklagt wird auch dass die Verhöre yber die beargwobnte Diebstahl, oder villmehrers theils vermeinte theils nothgedrungene Abzweckungen eines Maull voll Milchs, oder Löffel voll Schmalz, dan Trincklein Weins oder Pröcklein Fleisch stets vom Administrator oder seinem Schreiber geführt würden und daher parteiisch seien. Die Tatsache, dass Speisen über das zugeteilte Maß hinaus genommen würden, wird hier also gar nicht beschönigt, sondern letztlich als Folge der schlechten Verpflegung als durchaus legitime Selbsthilfe eingestuft.³⁶

Fürstbischof Ludwig Joseph will die Beschwerde der Untertanen untersuchen und fordert von Paumgarten auf, sich ohnverzüglich bey bögster Ungnad, und Verlust[s] einer Bedienung in Freising einzufinden.³⁷ Nach seiner Einvernahme in Freising verfasst Paumgarten einen ausführlichen Bericht, der nicht nur auf die Klagepunkte, sondern auch auf die Beilagen eingeht und zum ersten Punkt vermerkt, das die Dienung deren Waysel Jahr umligender Orthen in 3 Jahr bestehen, wie dann mein Herr Vatter auf 3 Jahr niemand güetlich persuadiret, sondern die Underthanens Kinder selber glatterdings dienen miessen, derowegen dise Zeigenschaft [...] ohne Würkung verbleiben würdet, wann es denen: so die Waisl Jahr dienen, gar so hart gebete, so wurde keinen freywilligen Knecht nicht bekommen können, immassen selber auch keine bessere Kost als die andere so die Waysel Jahr dien[e]n, erhielt. Und quasi zum Beweis führt er einige freiwillig länger Dienende an, die teilweise Waiseljahre für andere übernommen hätten und schon bis zu elf Jahren in seinen Diensten stünden. Diese Beispiele liegen jedoch schon etwas zurück, da er weiter feststellt, dass auch selberzeit die ihre Waiseljahr abdienente Dienstpotten sich recht guett aufgefiebet haben, also das mann dazumahl von Diebstäl- len: oder anderen Verdriesslichkeiten wenig geböret, und haben sye auch was gethan, so seind selbe mit Langnen nicht gleich denen iezigen umgegangen, haben villmehr umb Verzeyhung gebetten, und redlich eingestanden, mithin ware die Sache guett.³⁸

Die Entscheidung des Fürstbischofs

Nachdem beide Streitparteien ausführlich ihre Meinung dargelegt haben, erlässt die hochfürstliche Hofkammer in Freising am 12. August 1769 einen Bescheid in Sachen zwischen denen Rottenfölsischen Underthanen Klägern an einen: dann dem hochfürstlichen Administratorm zu Rottenföls Baron von Baumgarten puncto diversorum gravaminum Beklagten anderen Theiß, in dem sie 35 Punkte anführt.³⁹

Zunächst werden sammentliche Underthanen zu Dienung deren 3 Waysen Jahren verpflichtet und müssen bei einer Standesveränderung eine taugliche Ersatzperson stellen.

Im Gegenzug muss der Administrator sowohl in quantitate als qualitate den Waysen Underthanen die Kost so wie bei anderen Herrschaften, wo derley Waysen Jahr herkommens, reichen.

Weiters wird dem Administrator das üble Tractament, mit harten Schlägen, Incarcerirung, und of-fentlichen Aus- und Vorstellung verboten und bei Entfremdung in geringen essenden Waabren könne er zwar eine hauff vätterliche Antung, und Correction vornehmen, bei wirklichen Diebstählen und klarer Sachlage müsse er jedoch bei der Behörde Klage vorkehren. Die widerrechtlich erpressten Straf-gelder müsse er den namentlich genannten Untertanen wieder zurückzahlen.

Es folgen nun elf Fälle, in denen der Administrator von den Waisendienst leistenden (vielleicht aber auch einzelnen anderen) Dienstboten Geld bzw. Kleidung als Druckmittel einbehalten hat, das bzw. die er nun zurück erstatten muss. Andererseits wird die Einbehaltung zur Sicherstellung der vollständigen Ableistung der Waisenjahre bzw. Stellung einer Ersatzperson genehmigt. Bei den übrigen Punkten wird großteils den Klägern Recht gegeben, doch werden einzelne Punkte, besonders wenn sie Herrschaftsinteressen betreffen, auch abgelehnt bzw. einer Überprüfung zugeführt.

Weiters wird Josef Waldhueber, den der Administrator ablösen wollte, als Stadtrichter von Oberwölz bestätigt, wenn auch mit gewissen Auflagen, und der Administrator muss ihm und zwei in den Beschwerdeangelegenheiten aktiven Bürgern Reise- und Advokatskosten in Höhe von 265 fl begleichen. Damit erfolgt neben der finanziellen auch eine symbolische „Bestrafung“. Dies vor allem deshalb, da der Administrator in einem Schreiben vom 12. Juni 1769 Waldhueber als renitenten Stadtrichter bezeichnet, der nach Freising reisen möchte und einen Beytrag darzue von denen malcontenten Bauern angeforderet, und von einigen erhalten haben könnte, wie er auch die Leütthe zusammen beruffen [lasse], und bezet solche auf alle immer erdencklichsten Arth, wieder mich auf.⁴⁰ Der Bescheid schließt mit der Aufforderung an Administrator und Untertanen zu einen fridlichen Betragen und dazu, sich bei Beschwerden an die Hofkammer in Freising zu wenden.

Die vielleicht nur zweckorientierte Koalition zwischen Bürgern und Stadtrichter von Oberwölz und den bäuerlichen Untertanen der Herrschaft Rothenfels hat hier also für beide Teile zumindest Teilerfolge erbracht, wenngleich wesentliche Punkte, wie die Abschaffung bzw. Reduzierung der Waisenjahre, nicht erfüllt wurden. Zweifellos waren die Klagen aber auch ein wichtiger Schritt zur Abberufung des unbeliebten Administrators Paumgarten – und damit auch seiner Schwester. Mit Schreiben vom 7. Februar 1770 (prä. am 21. März!) reicht Paumgarten seine Resignation ein, wobei er über seinen schlechten Gesundheitszustand und die geringe Pension klagt.⁴¹

Die weitere Entwicklung unter Paumgartens Nachfolger Franz Xaver Sträberger brachte jedoch für die Untertanen keine sofortige Verbesserung, erst die josephinischen Patente führten zur Aufhebung der Einrichtung der Waiseljahre.

Die Waisenjahre im Urteil der Aufklärung

Gerade in der Zeit ab 1770 wurden von vielen Autoren kritische Stimmen zu den Zwangsdiensten laut, die wie die Archivquellen durchaus unterschiedliche Praxen erkennen lassen.

Lorenz von Westenrieder vermerkt für Bayern in Hinblick auf den Gesindemangel ironisch: „Jene Herrschaften sind freylich besser daran, denen die Kinder ihrer Unterthanen die sogenannten 3 Pariserjahre⁴² ausdienen müssen. Zum Glück der Menschheit giebt es nur wenige Herrschaften, die diese Gattung von Leibeigenschaft noch ausüben.“ Er hält aber auch fest: „Indessen sah ich doch selbst manche Bauertochter, die der Vater selbst zu Haus nothwendig brauchete, bey der gnädigen Herrschaft, die Thränen in den Augen, in den Dienst treten.“⁴³

Eine anonyme Schrift bezeichnet Zwangsrechte als Missbrauch der niederen Gerichtsbarkeit, welche die Stände nach und nach „per fas & nefas“ zu erwerben wussten und nun weiter behaupten. „Sie bestehen in den sogenannten Waiseljahren, oder dem Rechte, vermöge dessen die Gerichtsherrn die Kinder ihrer Unterthanen zwingen können, bey ihnen ein oder mehrere Jahre als Knechte oder Mägde um Lohn zu dienen.“⁴⁴

Ein Jahr später stellt Karl Heller von Hellersperg, „beider Rechte Doktor“, fest: „die Dienstpflcht ist manchmal so streng, und das Recht des Leibherrn so groß, daß die Kinder des Leibeignen sich nicht ohne Erlaubniß des Leibherrn als Gesinde vermietten dürfen, sondern zuerst auf den Hof desselben dienen müssen; welche harte Folge der Leibeigenschaft sich auch dort, wo sie bestanden, bey uns in Bayern unter dem sonderbaren Namen der Waiseljahre noch bis diesen Augenblick erhalten hat!“⁴⁵ 1803 bezeichnet ein anonym bleibender „baierische[r] Landtagsfreund“ die „Waiseljahre“ zusammen mit anderen Diensten und Pflichten als „Ueberbleibsel der Barbarei, und der Leibeigenschaft“.⁴⁶ 1808, im Jahr der Aufhebung der Leibeigenschaft in Bayern, bezeichnet Franz Xaver von Krüll die „Waiseljahre“ als „eine ehemals sehr frequente, aber mit den neuesten humanen Grundsätzen unserer weisesten Regierung unvereinbare Erscheinung.“⁴⁷

Für die ältere Zeit schon etwas verklärt („Es war Vortheil und Ehre dabey unter das Schloß-Gesinde aufgenommen zu werden; und die Jugend diente gerne ohne Lohn“), für die spätere jedoch besonders kritisch spricht Franz von Spaun von der „knechtische[n] Last unter der Benennung *Waisen Dienst Jahre*“, sie „wurde von allen gefodert, die auch keine Waisen waren; aber der Vortheil dieser Dienste als Erziehungs-Anstalt fiel weg. Der Besitz und das Eigenthum wurde getrennt. Was heut zu Tage Eigenthum heißt; ist das Recht die Leute, welche in einem gewissen Distrikte wohnen, und das Feld bauen, durch sogenannte Beamte bis aufs Blut melken zu lassen, und das Ausgepreßte in Städten zu verpressen.“⁴⁸

In einer kritischen Schrift über die „Behandlung Oberenserischer Unterthanen“, die 1783 auch als Aufruf an Joseph II. publiziert wird, stellt der Autor die Problematik der Waisenjahre dar und vor allem den Missbrauch, im Verzichtsfall stattdessen Geld zu fordern: „So begreife ich auch nicht, wie man fünftens dreiste genug seyn kan, mit den Waisendiensten solch ein Gewerbe zu treiben, wie leider im ganzen Lande geschieht“. Zur Bekräftigung führt er u. a. ein Gerichtsurteil von 1646 an, das den „eigentl[ic]hen Landesgebrauch“ bestätigt, „kraft dessen die Unterthanen ihre Kinder, so zu dienen tauglich, bey der Obrigkeit die gebräuchliche Waisenjahre gegen gebührliche Belohnung, dienen zu lassen schuldig; doch soll der Beklagte mehrere Waisen, als er zu seinem Dienst unentbehrlich vonnöthen zu begehren, noch von denen übrigen die er nicht bedarf anstatt des wirklichen Dienstes ein gewisses Geld einzufordern nicht befugt seyn.“⁴⁹

Für die betroffenen Untertanen sind rechtliche Unterschiede zwischen Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit im Rahmen der Alltagspraxis von geringer Bedeutung. Hier ist die Wahrnehmung der Behandlung durch die Grundherrschaft und andere „Vorgesetzte“ wichtiger und – in diesem Fall – Stein des Anstoßes. Wesentliche Bezugspersonen sind dabei der Verwalter des in diesem Fall weit entfernten Grundherrn und seine Schwester, die zwar keine offizielle Amtsträgerin, jedoch für die inhäusigen organisatorischen Belange zuständig ist und damit für die Aufsicht über die Dienstboten und teilweise sogar für deren Bestrafung.

Die weitere Entwicklung

Das Patent zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den böhmischen Ländern vom 1. November 1781 beendete auch die Zwangsgesindedienste, die Waisenjahre blieben jedoch noch bestehen.⁵⁰ Als der Kaiser das Patent auch auf die Steiermark ausdehnen wollte, bemerkten die steirischen Stände, dass es hier keine Leibeigenschaft, sondern nur eine Erbhöflichkeit gebe, doch wurde mit Patent vom 11. Juni 1782 das böhmische Patent sinngemäß auch für die steirischen Stände verpflichtend gemacht.⁵¹

Ignaz de Luca stellte 1797 fest: „Die sogenannten Waisenjahre, die für die Kinder aus dem Bauernstande sehr drückend waren, bestehen nur noch dem Nahmen nach.“⁵² Dennoch werden in einem 1811 „von einem Rechtsfreunde“ verfassten „Handbuch“ als wesentliche Punkte nach der aktuellen Gesetzeslage festgehalten: Zu den Waisendiensten seien „nur jene Kinder verbunden, deren Väter und Mütter gestorben sind, und dauern nur drey Jahre. Solche Kinder müssen gegen Unterhalt und Kleidung bis in das vierzehnte Jahr ihres Alters ohne Liedlohn dienen; nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre fangen die drey Waisenjahre, die sie in Diensten der Grundherrschaft gegen Liedlohn [in gleicher Höhe wie angeworbene Dienstboten] zuzubringen haben, an. Dabei kann die Herrschaft entscheiden, „was immer für drey Jahre zwischen dem vierzehnten und der Großjährigkeit zum Waisendienste zu bestimmen;“ sie können aber nie auf die Großjährigkeit ausgedehnt werden und die Annahme von Ablösungsgeldern anstelle der Dienste ist verboten. Grund für eine vorzeitige Entlassung ist „[e]ine dem Waisen vorfallende Heirath.“⁵³

Der Unterschied in der Bedeutung des Waisendienstes in Bayern und den österreichischen Ländern drückt sich auch heute noch in einschlägigen Nachschlagewerken aus. So definiert ein 2009 erschienenes bayerisches Wörterbuch: „Waiseljahre [als] Dienstjahre, zu denen der Hofmarksherr die Kinder seiner Untertanen als Gesinde auf dem Gutshof zwangsweise verpflichten konnte“⁵⁴ während es in einem oberösterreichischen Glossar heißt: „Waisendienst – musste von Vollwaisen durch drei Jahre der Grundherrschaft gegen den üblichen Lidlohn geleistet werden“ bzw. „Waisenjahr, Waisenjar – Jahr, in dem der Waisendienst (s. d.) geleistet wird“.⁵⁵

Fazit

Die Waisenjahre waren rechtlich nicht eindeutig definiert. Den bayerischen und österreichischen Quellen und Rechtssammlungen sind – teilweise ex post – Hinweise wie „gebräuchlich“ oder „Herkommens“ zu entnehmen. Dies deutet auf eine Frage der Alltagspraxis bzw. des Gewohnheitsrechtes hin und nicht auf eine rechtliche Setzung.

Während in den bayerischen Rechtssammlungen die Waiseljahre für alle Untertanen erwähnt werden, werden in den österreichischen i. d. R. ausdrücklich Vollwaisen genannt, für die diese Verpflichtung gilt. Die Praxis sieht jedoch auch hier anders aus.

Die aus Bayern kommenden Administratoren der Herrschaft Rothenfels zogen jedenfalls auch Untertanenkinder, die nicht (Voll-)Waisen waren, zum Dienst ein, beriefen sich dabei jedoch auch auf steirisches Recht. Vor allem die Länge und die Behandlung während des Dienstes stellten ein enormes Konfliktpotenzial dar, das 1769 zusammen mit der Anschuldigung, dass der Vater des aktuellen Administrators die üblichen drei Dienstjahre nicht ausnützte, sein Sohn hingegen die Verpflichtung auf die – auch in den habsburgischen Ländern – maximal mögliche Frist ausdehnte, zu Protesten und Widerstand vonseiten der betroffenen Untertanen führte.

Im Diskurs zwischen Untertanen, Administrator und fürstbischöflicher Kanzlei in Freising ist daher die Ansicht bzw. Aussage der Untertanen richtig, dass „von alters her“ weniger als drei Waisenjahren verlangt wurden. Aus herrschaftlicher Sicht stimmt jedoch auch, dass drei Waisenjahren dem üblichen Ausmaß entsprechen, was auch in späteren österreichischen Quellen (z. B. Gesetzsammlungen) genannt wird, jedoch nur für Waisen und nicht für die übrigen Untertanenkinder.

Die Untertanen der Herrschaft Rothenfels versuchten durch verschiedene Strategien, sich der Ableistung der Waiseljahre zu entziehen, und erreichten durch ihre Klagen beim Fürstbischof von Freising einige Verbesserungen, z. B. was die Verpflegung betraf. Selbst die Aberufung des Administrators könnte man teilweise diesen Klagen zuschreiben, aber im Punkt der Reduzierung oder Aufhebung des Waisendienstes hatten sie letztlich keinen Erfolg. Gerade dieser Waisendienst in seinen regionalen Ausprägungen würde nicht nur bezüglich der Rahmenbedingungen, sondern mehr noch bezüglich der gelebten Praxis weitere Untersuchungen verdienen.

¹ Silke GÖTTSCHE, Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840 (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 3, Neumünster 1978), 86.

² S. z. B. Norbert SCHINDLER, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit (Frankfurt a. M. 1992), 47–77. Für die Darstellung von Auseinandersetzungen, die sich quellenmäßig niederschlagen, hat Silke Götttsch auf die Bedeutung der Narration, durchaus in Anlehnung an Clifford Geertz' „Dichte Beschreibung“, hingewiesen: Silke GÖTTSCHE, „Alle für einen Mann ...“. Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 24, Neumünster 1991), 34–41. Viele Untersuchungen gehen allerdings von Gutsherrschaften aus, so z. B. Jan PETERS (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 120, Göttingen 1995), und betreffen das 16./17. Jh. Zu Bayern aus volkskundlicher Sicht s. Günther KAPFHAMMER, Abenteuerlust war es nicht! Volkskundliche Untersuchungen zur historischen Mobilität landwirtschaftlicher Arbeiter in Bayern und angrenzenden Gebieten. Literaturstudien, Feld- und archivalische Quellenforschung (= Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 34, Würzburg 1989), 23–25.

³ Vgl. dazu Walter BRUNNER, Die steirische Herrschaft Rothenfels. In: Hubert GLASER (Hg.), Hochstift Freising, Beiträge zur Besitzgeschichte (= Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 32, München 1990), 333–350.

⁴ Zu den hier genannten Pflegern s. Niklas von SCHRENCK-NOTZING, Das Hochstift Freising und seine Beamten. Zur Genealogie der freisingischen Pfleger in den österreichischen Herrschaften 1550–1800. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965), 190–258, hier bes. 198 u. 248f.

⁵ S. z. B. das umfangreiche Material in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), HL 4, Fasz. 51, Nr. 18.

⁶ Walter BRUNNER, Oberwölz. Kleine Stadt, große Geschichte (Oberwölz 2005), z. B. 79–82, 218f.

⁷ Walter BRUNNER, „Uueliza“ – Wölz. Geschichte der Kulturlandschaft und der Menschen im Bereich der Ortsgemeinde Oberwölz-Umgebung (Oberwölz-Umgebung 2009), z. B. 67, 139f.

⁸ BRUNNER, Oberwölz (wie Anm. 6), 91–96.

⁹ J. Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart–Tübingen 1827–1837), Bd. 4, 173.

¹⁰ ANONYMUS, Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern (o. O. 1797), 75.

¹¹ SCHMELLER, Wörterbuch 1827 (wie Anm. 9), Bd. 1, 292. u. DERS., Bayerisches Wörterbuch (München 21872–77), Bd. 1, Sp. 402.

¹² Hanns PLATZER, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern (= Altbayerische Forschungen 2/3, München 1904), 4, Anm. 2, und 26.

¹³ Renate BLICKLE, Zwangsarbeit in der frühen Neuzeit. Dienste und Strafen als Formen unfreier Arbeit in Bayern. In: Silke LESEMANN/Axel LUBINSKI (Hgg.), Ländliche Ökonomien, Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft (= Aufklärung und Europa 20, Berlin 2007), 83–105, hier 89, Anm. 21. – Eine ähnliche Zuordnung findet sich schon bei Georg ERNST, Die ländlichen Arbeitsverhältnisse im rechtsrheinischen Bayern (München 1908), 2: „So versuchten denn die Grundherren, sei es durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, sei es, gestützt auf die eigene Macht, die untertänigen Bauern zu zwingen, ihre Kinder zu Gesindediensten auf den gutsherlichen Hof zu schicken. Damit entstand der Gesindezwang oder Dienstzwang, in Bayern auch bekannt unter dem Namen ‚Waiseljahre‘“. – Zur Verbreitung der Wortform ‚Waisel‘ vgl. auch die 1740 in „Temeswar“ erlassene Administrations-Verordnung für den Banater Bergbau, in der der Versorgungsbetrag für „ein gemeine Witfrau“ und für „ein Verwaistes Waisel“ genannt wird. Franz Anton SCHMIDT, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Zweite Abtheilung: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Sechster Band. Vom Jahre 1709 bis 1740 (Wien 1834), 558.

¹⁴ Theodor UNGER/Ferdinand KHULL, Steirischer Wortschatz. Als Ergänzung zu Schmellers Bayerischem Wörterbuch (Graz 1903), 615. – Ob der Begriff korrekt übernommen wurde, konnte aufgrund der vagen Angabe nicht überprüft werden, die Nähe zu den freisingischen Besitzungen lässt das Vorkommen jedoch durchaus plausibel erscheinen. – Bei Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch (Heidelberg 1854–1971, Reprint 1991), Bd. 27, Sp. 1054, werden lediglich die Nennungen von Schmeller und Unger-Khull in gekürzter Form angeführt.

¹⁵ Matthias HÖFER, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Oesterreich üblichen Mundart (Linz 1815), Bd. 1, 153.

¹⁶ Anton MELL, Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 5/1, Graz 1901), 20. Vgl. dazu auch Dieter KREUZIGER, Rechts- und sozialhistorische Entwicklung des ländlichen Dienstboten- und Gesindewesens in der Steiermark. Von den Anfängen bis zur Zeit Erzherzog Johanns (Rechts- u. staatswiss. Diss. Graz 1969), 8f., 31–35, und Therese MEYER, Dienstboten in Oberkärnten (= Das Kärntner Landesarchiv 19, Klagenfurt 1993), 33–37.

¹⁷ Johann Georg KRÜNITZ, Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land- Haus- und Staats-Wirthschaft, in alphabetischer Ordnung (Berlin 1773–1858), Bd. 70, 588 (Aufhebung der Leibeigenschaft), Bd. 125, 641 und Bd. 162, 519.

¹⁸ Codex Maximilianus Bavaricus Civilis. Oder Neu Verbessert- und Ergänzt- Chur-Bayrisches Land-Recht (München 1759), T. 4, Kap. 6, § 2.

¹⁹ Helmut RANKI, *Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400–1800* (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 17, München 1999), 1. Bd., 236, bes. Anm. 725, mit Hinweisen auf ältere Literatur.

²⁰ Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, *Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte. Eine Bearbeitung seines Lehrbuches der „Österreichischen Reichsgeschichte“* (Bamberg 1899), 296.

²¹ Helmuth FEIGL, *Zur Rechtslage der unterbäuerlichen Schichten im 15., 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag*, hg. von H. KNITTLER (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Sonderbd., Wien 1979), 247–271, hier 268, mit Hinweisen auf rechtliche Grundlagen und ältere Literatur.

²² *Neue Satz- vnd Ordnung in dem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Enns de iuribus incorporabilibus, oder von vnterschiedlichen Gerechtigkeiten* (Wienn 1679), 14f.

²³ Julius Franz SCHNELLER, *Staatengeschichte des Kaiserthums Oesterreich von Christi Geburt bis Bonaparte's Sturz. Vierter Theil. Zwietracht des Vereins. Bundes-Anbeginn von Ungarn, Böhmen, Östreich, Steyermark in den Jahrhunderten der Rohheit. Zeitraum. Von 1526 bis 1711* (Grätz 1819), 372.

²⁴ [Johann] P[aul] KALTENBAECK, *Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns. Erster Band* (Die Österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters, Erste Reihe, 1. Bd., Wien 1846), 473; Gustav WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weisthümer. 1. Theil* (= Österreichische Weisthümer 7, Wien 1886), 685.

²⁵ BayHStA, HL 4, Fasz. 52, Nr. 83, Schreiben vom 26. Aug. 1725.

²⁶ BayHStA, HL 4, Fasz. 52, Nr. 83, Schreiben vom 26. Aug. 1725.

²⁷ BayHStA, HL 4, Fasz. 52, Nr. 83, Konzept, undat.

²⁸ BayHStA, HL 4, Fasz. 52, Nr. 83, Schreiben vom 20. Sept. 1731.

²⁹ BayHStA, HL 4, Fasz. 52, Nr. 83, Konzept, 14. Nov. 1731.

³⁰ BayHStA, HL 3 Rep 53, Fasz. 321, Nr. 454, *Amtsrechnungen Rothenfels 1739/1740*, f. 18^r.

³¹ Zu den Unzuchtvergehen als häufigstem Delikt in den Rothenfelser Landgerichtsprotokollen s. BRUNNER, Ueliza (wie Anm. 7), 120.

³² BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Kopie des Schreibens der Untertanen, undat. [Feb. 1769].

³³ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Schreiben vom 25. März 1769.

³⁴ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Kopie des Schreibens der Untertanen, undat. [Feb. 1769].

³⁵ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Schreiben vom 25. März 1769.

³⁶ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Schreiben der Untertanen, undat., praes. 1. Juli 1769.

³⁷ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Schreiben vom 1. Juli 1769.

³⁸ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Stellungnahme, undat.

³⁹ BayHStA, HL 4, Fasz. 50, Nr. 2, Bescheid vom 12. Aug. 1769.

⁴⁰ BayHStA, HL 4, Fasz. 51, Nr. 18, Schreiben vom 12. Juni 1769.

⁴¹ BayHStA, HL 4, Fasz. 50, Nr. 2, Resignation vom 7. Feb. 1770.

⁴² Zum Begriff Pariserjahre s. o.

⁴³ Lorenz von WESTENRIEDER, *Beytraege zur vaterländischen Historie, Geographic, Statistik und Landwirtschaft, samt einer Übersicht der schönen Literatur* (München 1788–1817), Bd. 1, 242f.

⁴⁴ ANON., *Ueber den Werth* (wie Anm. 10), 74f.

⁴⁵ Karl HELLER VON HELLERSPERG, *Über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken in Bayern aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen und mit Urkunden begleitet* (Nürnberg 1798), 28f. mit älterer Literatur.

⁴⁶ ANONYMUS, *Ein gutgemeintes Wort vielleicht zu seiner Zeit gesprochen. Von einem Landtagsfreunde. Allen Landständen und allen meinen Landsleuten in Baiern gewidmet* (o. O. 1803), 225.

⁴⁷ Franz Xaver von KRÜLL, *Handbuch des königlich-baierischen gemeinen bürgerlichen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preussische Landrecht. III. Band* (Landshut 1808), 53.

⁴⁸ Franz von SPAUN, *Etwas über Eigenthum, Eigenthums-Gesetze und die Eigengerichtbarkeit* (München 1822), 37f.

⁴⁹ ANONYMUS [ANTON CREMERI], *Behandlung Oberenserischer Unterthanen zur Beherzigung für meine Freunde, und wollte Gott! auch für Joseph den II.* (o. O. 1783), 35f.

⁵⁰ Hermann BALIL./Gernot KOCHER, *Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Graz 1997), 164.

⁵¹ Fritz POSCH, *Erzherzog Johanns Wirken für den Bauernstand und die Landwirtschaft der Steiermark*. In: Othmar PICKL (Hg.), *Erzherzog Johann von Österreich, Sein Wirken in seiner Zeit. Festschrift zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages* (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 33, Graz 1982), 155–170, hier 156; vgl. auch Rudolf HOKE, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte* (Böhlau-Studien-Bücher, Wien [u. a.] 1996), 263, u. Reinhard RÜRUP, *Deutschland im 19. Jahrhundert. 1815–1871* (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1497, Göttingen 1984), 32: „auch die Pflicht zu ‚Hofdiensten‘ (Gesindezwangsdienst) wurde ausdrücklich aufgehoben. Das war, zusammen mit ähnlichen Änderungen in einem Teil der österreichischen Erblande (Steiermark, Kärnten, teilweise auch Krain) ein Vorgang von epochaler Bedeutung, auch wenn es sich nur um einen ersten Anfang der Entfeudalisierung handelte.“

⁵² Ignaz DE LUCA, *Historisch-statistisches Lesebuch zur Kenntniß des Östreichischen Staates. Erster Theil. Staatsgeschichte von Östreich* (Wien 1797), 530.

⁵³ *Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Unterthanen. Ein Handbuch für Güterbesitzer, ihre Beamte und Unterthanen, zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten. Verfaßt von einem Rechtsfreunde* (Wien 1811), 90f. Die inhaltlich gleiche Darstellung später bei Anton ENGELMAYR, *Die Unterthans-Verfassung des Königreiches Böhmen. Erster Theil/zweyter Theil* (Wien 1830/31), 127f., der hervorhebt, dass die Waisenjahre „nur in jenen Orten gefordert werden können, wo selbe ehemals Herkommens gewesen waren“, und mit Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen bei F(ranz) J(oseph) SCHOPE, *Die Landwirtschaft, in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt: Für Behörden und Landwirthe. Zweiter Theil. Das Landwirthschaftsrecht* (Wien 1835), 179f. bzw. noch detaillierter bei Johann Ludwig Ehrenreich GRAF VON BARTH-BARTHENHEIM, *Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Erster Band* (Wien 1838), 626f.

⁵⁴ Reinhard HEYDENREUTER/Wolfgang PLEDL/Konrad ACKERMANN, *Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern* (München 2009), 225.

⁵⁵ Gerlinde FICHTINGER, *Glossar für Heimat-, Haus- und Familienforschung* (= Schriftenreihe Akademie der Volkskultur 3, Linz 2003), 166; Peter Pavel KLASINC, *Glosar zgodovinskega domoznanstva nemško – slovensko – italijanski. Glossar zur geschichtlichen Landeskunde. Deutsch – Slowenisch – Italienisch. Glossario di terminologia storica regionale. Tedesco – sloveno – italiano* (= Posebna izdaja Sodobni arhivi 4, Maribor [u. a.] 1995) verzeichnet den Begriff hingegen nicht.